

Erscheinungsformen und Bedeutungen der extramuralen Rechtsbereiche nordostschweizerischer Städte [Hans Weymuth]

Autor(en): **Dubler, Anne-Marie**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **20 (1970)**

Heft 1/2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dringen in die zahlreichen Probleme, die der Verfasser nur kurz streifen konnte. Wer sich inskünftig mit der schweizerischen Rechtsgeschichte näher befassen will, findet im vorliegenden Werke eine zuverlässige, die neuesten Forschungsergebnisse berücksichtigende Einführung.

Basel

Adrian Staehelin

HANS WEYMUTH, *Erscheinungsformen und Bedeutungen der extramuralen Rechtsbereiche nordostschweizerischer Städte*. Zürich, Schultheß, 1967. XXIII, 252 S. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, NF Heft 279.)

Weymuth untersuchte, wie der Titel weist, die über das ummauerte Engstgebiet von 18 nordostschweizerischen Städten hinausreichenden städtischen Rechtsbezirke. Die Forschungsobjekte sind recht verschieden. Es handelt sich um *Reichsstädte* (Zürich, Schaffhausen, St. Gallen), *Landstädte* (Winterthur, Elgg, Bülach), *zürcherische, thurgauische und bischöflich-konstanziische Untertanenstädte* (Stein am Rhein, Frauenfeld, Dießenhofen, Bischofszell, Arbon, Steckborn, Neunkirch) und *Kleinstädte* (Eglisau, Regensberg, Grüningen, Kyburg und Rheinau). In einem ersten, «topographisch-historischen Teil» wird auf die Rechtsformen jeder einzelnen Stadt eingegangen: Eine kurze Einleitung gibt jeweils den Überblick über die dem Verfasser für die Entwicklung der betreffenden Stadt wichtig erscheinenden Ereignisse. Anschließend werden die einzelnen extramuralen Rechtskreise gesondert untersucht. Vor allem sind Gerichts- und damit in engem Zusammenhang Verbannungsbezirke anzutreffen. Über die Mauern reichende Rechte der Stadt werden auch mit dem aus dem Marktrecht weiterentwickelten Geleitrecht, mit städtischen Steuerbezirken, mit der Erweiterung des Stadtgebietes als Friedensgebiet innerhalb des Friedkreises und der Ausdehnung von Gerichts- und Friedbezirk auf städtisches Allmend- und Gartenland zum Schutz der Bürgerschaft demonstriert. Diese sorgfältige Untersuchung stützt sich je nach dem Stand der Forschung mehr auf Bearbeitungen oder die publizierten und originalen Quellen der Stadtarchive.

Ein zweiter «systematischer Teil» bringt die Resultate der Untersuchung: Es werden abweichende Erscheinungsformen in vergleichbaren Rechtsbezirken der verschiedenen Städte konfrontiert. Als interessantes Resultat kann gelten, daß eine große Stadt wie Zürich, die sich ein Untertanenland schaffen konnte, wenig daran interessiert war, «den Stadtfrieden im Gebiet vor den Mauern besonders zu betonen». Die Kleinstädte hingegen, denen ein mächtiger Landesherr die Schaffung eines größeren Territoriums verwehrte, mußten sich notwendig einen Minimalbezirk – den Friedkreis – um ihre Mauern erkämpfen und diesen möglichst bis zur Engstimmunität (hohe und niedere Gerichtsbarkeit) aufzuwerten suchen. Weymuths 252 Seiten starke Dissertation bringt in verdienstvoller Kleinarbeit Klarheit über die rechtlichen extramuralen Verhältnisse der genannten Städte.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen: Im ersten Teil würde dem Bearbeiter wie dem Leser des jeweiligen «geschichtlichen Überblicks» zu jeder Stadtentwicklung die einmalige Zitation der einschlägigen Literatur (ohne fernere Anmerkungen) Übersicht und Lektüre erleichtert haben. Jede Einzeluntersuchung in diesem ersten Teil müßte notwendig eine graphische Darstellung der verschiedenen eruierten Rechtsbezirke, soweit sie darstellbar sind, aufweisen. Es brauchen keine aufwendigen Karten (wie zum Beispiel die Beilage zur Dissertation Glitsch von 1906) zu sein. Einfache, aber klare Skizzen genügen, damit sich Bearbeiter und Leser über den wirklichen Verlauf der Grenzen orientieren können. Gerade für den als Zusammenfassung gedachten zweiten Teil von Weymuths Arbeit ließen sich mit erarbeiteten Grenzen weitere Vergleiche anstellen, so zum Beispiel der, daß Friedkreis-Grenzen oft als gedachte Verbindung zweier gesetzter oder natürlicher Marken geradlinig unter Mißachtung der topographischen oder durch Besitz bedingten Verhältnisse verlaufen – sehr im Gegensatz zu unsern heutigen Grenzen! Bei der Untersuchung der verschiedenen Rechtskreise werden mit keinem Wort die kirchlichen erwähnt. Auch wenn sich keine Paradebeispiele wie bei Rheinfelden finden lassen, wo die spätgegründete Stadtkirche im Kampf mit der Mutterkirche Magden sich deren Zehnten im extramuralen Gebiet verschaffte, so sollte immerhin auf diesen Problembereich hingewiesen werden.

Basel

Anne-Marie Dubler

RENÉ HAUSWIRTH, *Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli. Voraussetzungen und Geschichte der politischen Beziehungen zwischen Hessen, Straßburg, Konstanz, Ulrich von Württemberg und reformierten Eidgenossen 1526–1531*. Tübingen und Basel, Osiander und Basileia, 1968. 288 S., Kart. (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, Nr. 35.)

In seiner Untersuchung legt der Verfasser ein überaus wichtiges Problem der Zürcher Außenpolitik dar. Seit der knappen Arbeit von Lenz, die der Verfasser als «geniale Skizze» bezeichnet, war keine eingehendere Untersuchung zu diesem Thema erschienen. Natürlich gab es seither eine Menge von Quellenpublikationen und Monographien, die für das Thema wichtig waren, aber gerade ihre große Zahl hat vielleicht die Forscher davon abgehalten, das Thema anzupacken. Nun legt Hauswirth sein Buch vor, für das er mit größter Akribie Quellen und Sekundärliteratur durchgearbeitet hat. Frei vom Idealbild des Reiches, das Lenz noch vorschwebte, bringt er eine neue Interpretation der Quellen. Das Buch enthält eine reiche Fülle von Fakten, Überlegungen und Betrachtungen (die hier zu inventarisieren zu weit führen würde); es ist aber trotzdem straff aufgebaut.

Im ersten Teil untersucht Hauswirth die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen Zwingli und dem Landgrafen. Bei der Analyse der hessischen Politik treten zwei Hauptprobleme hervor: die Beziehungen zu den oberdeutschen Städten und die Frage des vertriebenen Herzogs Ulrich